



Amtsblatt der Stadt Hilden

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden über die Jahresrechnung 1998
2. Beschluß des Bebauungsplanes Nr. 73 A, 3. Änderung (Am Rathaus 40) und der 29. Flächennutzungsplanänderung als Satzung
3. Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 als vereinfachte Änderung (Bereich der Straße „Am Bürenbach“)

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Hilden

4. Überdachung von 3 Müllboxen

Jahrgang 6
Nr. 28
Datum 11.11.1999

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Hilden - Hauptamt, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 02103/72151.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 2,-- DM (Einzelausgabe) bzw. 24.-- DM (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Hauptamt erhältlich.

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN
DER STADT HILDEN**

1. Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden über die Jahresrechnung 1998

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 27.10.1999 folgenden Beschluß gefaßt:

1. Die gemäß § 93 Abs. 2 GO NW vom Kämmerer auf- und vom Stadtdirektor festgestellte Jahresrechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres 1998 ist vom Rechnungsprüfungsausschuß gemäß § 101 Abs. 1 GO NW am 23.08.1999 geprüft und das Ergebnis im Schlußbericht nach § 101 Abs. 3 GO NW vom gleichen Tage festgehalten worden.

Die Jahresrechnung 1998 wird hiermit beschlossen.

Sie wies folgendes Abschlußergebnis aus:

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	196.565.150,77 DM
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	30.486.725,90 DM

Summe Soll-Einnahmen	227.051.876,67 DM
----------------------	-------------------

Neue Haushaltseinnahmereste	0,00 DM
Abgang alter Haushaltseinnahmereste	154.000,00 DM
Abgang alter Kasseneinnahmereste	153.175,71 DM

Summe bereinigte Soll-Einnahmen	<u>226.744.700,96 DM</u>
---------------------------------	--------------------------

Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	196.008.994,35 DM
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	18.044.360,84 DM
(darin enthalten Überschuß nach § 41 Abs. 3 Satz 2 GemHVO: 1.095.004,33 DM)	

Summe Soll-Ausgaben	214.053.355,19 DM
---------------------	-------------------

Neue Haushaltsausgabereste :

Verwaltungshaushalt	569.489,60 DM	
Vermögenshaushalt	<u>13.438.862,31 DM</u>	14.008.351,91 DM

Abgang alter Haushaltsausgabereste:

Verwaltungshaushalt	22.000,00 DM	
Vermögenshaushalt	<u>1.295.006,14 DM</u>	1.317.006,14 DM

Abgang alter Kassenausgabereste	0,00 DM
---------------------------------	---------

Summe bereinigte Soll-Ausgaben	<u>226.744.700,96 DM</u>
--------------------------------	--------------------------

Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen ./. bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	0,00 DM
--	---------

2. Die Mitglieder des Rates der Stadt nehmen Kenntnis von dem vom Rechnungsprüfungsausschuß gem. § 101 Abs. 3 GO NW erstatteten Schlußbericht über die Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1998. Sie beschließen auf Vor-

schlag des Rechnungsprüfungsausschusses, dem Bürgermeister nach § 94 Abs. 1 GO NW für die Haushaltswirtschaft 1998 Entlastung zu erteilen.

Die Jahresrechnung liegt gem. § 94 Abs. 2 GO NW

im Verwaltungsgebäude,
Am Rathaus 1, Zimmer 239,

zur Einsichtnahme an folgenden Tagen öffentlich aus:

15.11. bis 23.11.1999.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt:

Montags, mittwochs und freitags:

von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

außerdem

montags und mittwochs: von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

dienstags und donnerstags:

von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Zugleich besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den allgemeinen Berichtsband des Schlußberichtes über die Prüfung der Jahresrechnung 1998 vom 23.08.1999.

Hilden, den 09.11.1999

Günter Scheib

Bürgermeister

2. Beschluß des Bebauungsplanes Nr. 73 A, 3. Änderung (Am Rathaus 40) und der 29. Flächennutzungsplanänderung als Satzung

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 25.08.1999 folgendes beschlossen:

1. die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 A gemäß §§7 und 41 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NW S.666) in der z. Zt. gültigen Fassung sowie dem § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der z. Zt gültigen Fassung unter Berücksichtigung der teilweise stattgegebenen Anregungen als Satzung.

Das Plangebiet liegt in unmittelbarer Nähe der Innenstadt und wird begrenzt im Norden durch den Fahrbahnrand Berliner Straße, im Westen durch den Fahrbahnrand Straße "Am Rathaus" sowie im Südosten durch die Itter. Davon betroffen sind die Flurstücke 1720, 1786, teilweise das Flurstück 1721 und das Flurstück 1847 der Flur 48 der Gemarkung Hilden und teilweise das Flurstück 805 und 801 der Flur 50 der Gemarkung Hilden.

Dem Satzungsbeschluß liegt die Entscheidungsbegründung vom 09.08.1999 zugrunde;

2. desweiteren wird die 29. Flächennutzungsplanänderung mit der Folge beschlossen, sie der Bezirksregierung Düsseldorf zur Genehmigung vorzulegen.
Das Plangebiet deckt sich mit dem räumlichen Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 A.“

Der Bezirksregierung Düsseldorf wurde gem. § 6 BauGB am 27.08.1999 der Beschluß der 29. Flächennutzungsplanänderung zur Genehmigung vorgelegt.

Von der Bezirksregierung in Düsseldorf wurden gemäß Verfügung vom 21.10.1999 Az.: 35.2.-11.21 (Hil 29) keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 73 A, 3. Änderung wird mit Begründung im Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 449, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und die 29. Flächennutzungsänderung wird mit Erläuterungsbericht in der 4. Etage, Zimmer 441 bereitgehalten. Über den Inhalt der Pläne und der Begründung bzw. des Erläuterungsberichtes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 73 A, 3. Änderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 73 A, 3. Änderung sowie der Änderung des Flächennutzungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Hilden - Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung - geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 73 A, 3. Änderung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
und der 29. Flächennutzungsplanänderung

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.

b) der Bebauungsplan Nr. 73 A, 3. Änderung bzw. die Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluß vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden - Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB bleiben unberührt.

Der Beschluß des Bebauungsplanes Nr. 73 A, 3. Änderung als Satzung sowie die Durchführung des Genehmigungsverfahrens für die 29. Flächennutzungsplanänderung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 73 A, 3. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und die Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB in Kraft.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, 11.11.1999
Günter Scheib
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, 11.11.1999
Günter Scheib
Bürgermeister

3. Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 als vereinfachte Änderung (Bereich der Straße „Am Bürenbach“)

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 27.10.1999 folgendes beschlossen:

1. die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 als vereinfachte Änderung gemäß § 2 Abs. 1 und 4 in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in seiner jeweils gültigen Fassung.

Das Plangebiet beinhaltet die Flurstücke 1205 und 1207 sowie 1212 - 1225 in der Flur 9 der Gemarkung Hilden. Es befindet sich im Nord-Osten des Stadtgebietes im Bereich der Straße „Am Bürenbach“.

Mit der Änderung soll die planungsrechtliche Grundlage für den Bau von 29 Einfamilienhäusern und 2 Mehrfamilienhäusern geschaffen werden.

2. die öffentliche Auslegung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in seiner jeweils gültigen Fassung.

Das Plangebiet beinhaltet die Flurstücke 1205 und 1207 sowie 1212 - 1225 in der Flur 9 der Gemarkung Hilden. Es befindet sich im Nord-Osten des Stadtgebietes im Bereich der Straße „Am Bürenbach“.

Der o.g. Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung in der Zeit vom

23.11.1999 bis einschließlich 23.12.1999

während der Dienststunden beim Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung der Stadt Hilden im Verwaltungsgebäude Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 441, zu jedermanns Einsicht aus. Es wird darauf hingewiesen, daß Anregungen zu den Planentwürfen während der Zeit der Auslegung vorgebracht werden können.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Anregungen im Originalzustand (Kopien) in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Rat) beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Bedenken/Anregungen oder der Person des Betroffenen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, 09.11.1999
Günter Scheib
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, 09.11.1999
Günter Scheib
Bürgermeister

**ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN
DER STADT HILDEN**

4. Überdachung von 3 Müllboxen

Für die Überdachung von 3 Müllboxen auf dem

Städtischen Bauhof, Auf dem Sand 31, 40721 Hilden,

wird ausgeschrieben:

5.900 kg	Strahlrahmenkonstruktion
265 m ²	Dacheindeckung (Faserzementplatten)
100 m ²	Wandbekleidung (Lichtplatten)

- Ausführungsfrist: Februar 2000 -

Die Verdingungsunterlagen können vom 08.11.1999 bis zum 10.12.1999 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden * Postfach 880, 40708 Hilden * oder im Zimmer 243 gegen ein Entgelt von 13,00 DM angefordert werden. Das Entgelt wird nicht erstattet.

Der Betrag ist bar bei der Zentralen Vergabestelle oder bei der Stadt-Sparkasse Hilden (BLZ 303 500 00) auf das Konto Nr. 300 566 der Stadtkasse Hilden - Zentrale Vergabestelle - unter Angabe des Kassenzeichens 0300.1000/90015 einzuzahlen. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen.

Das Angebot muß in deutscher Sprache bis zum 14.12.1999, 11:00 Uhr, bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen.

Der Eröffnungstermin findet am **14.12.1999, 11:00 Uhr**,
im Rathaus der Stadt Hilden,
Am Rathaus 1, Zimmer 115, statt.
Es dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Änderungsvorschläge und Nebenangebote sind zugelassen, jedoch nur bei gleichzeitiger Abgabe des Hauptangebotes.

Zahlungen erfolgen nach § 16 der Allgemeinen Vertragsbedingungen der Stadt Hilden für die Ausführung von Bauleistungen - VOB/B -.

Dem Angebot sind Nachweise der in den letzten 3 Geschäftsjahren ausgeführten, vergleichbaren Bauleistungen mit Angabe des Auftragnehmers, der Ausführungsarten und der Ausführungszeit, der verfügbaren technischen und personellen Kapazität, der Eintragung in das Berufsregister des Sitzes oder Wohnsitzes und die Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes und der Krankenkasse beizufügen.

Die Bieter sind bis zum 13.01.2000 an ihr Angebot gebunden.

Die Vergabeunterlagen können vor Anforderung beim Sachgebiet Hochbau eingesehen werden.

Stadt Hilden
Der Bürgermeister
- Fachbereich Baumaßnahmen -